

Vorbereitungszeit

aber praktisch ohne Bedeutung. Rechtlich habe jeder EG-Staat die Möglichkeit, für seine Staatsbürger Vorschriften für die Ausbildung, Weiterbildung und Zulassung zum sozialärztlichen Dienst zu schaffen, die über die Bestimmungen des Europarechts hinausgehen. Das habe gerade kürzlich Frankreich mit Einführung einer Pflichtweiterbildung und bestimmter Qualitätsanforderungen für die Tätigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung getan. Die Europatreue der Bundesrepublik dürfe nicht zur „Selbstaufgabe unverzichtbarer Grundsätze für die Qualität der ärztlichen Versorgung unserer Bevölkerung führen.“ Die Vorstellung, daß jeder Studienabsolvent der Medizin sich sofort als Kassenarzt niederlassen könnte, sei für ihn ein „unerträglicher Gedanke“.

Der Vorwurf der privaten Krankenversicherung, die beabsichtigte Neuregelung stelle eine Benachteiligung der Privatversicherten dar, ist sicherlich nicht ganz von der Hand zu weisen. Der Vorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung konnte sich zwar auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes berufen, in der es heißt, wenn jemand für die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung allein verantwortlich ist, erfordere das öffentliche Interesse lediglich, daß er vor gesundheitlichen Gefahren geschützt wird, die mit einer Behandlung durch Ungeeignete verbunden sein könnten. Den Nachteil aus einer objektiv unwirksamen, aber „ungefährlichen“ Behandlung habe er selbst zu tragen. „Sobald jedoch ein öffentlicher Leistungsträger für die Kosten der Behandlung aufzukommen hat“, zitierte Dr. Muschallik aus der BSG-Entscheidung, „muß dieser verlangen können, daß die Behandlung zweckmäßig ist und die Gewähr für eine tunlichst rasche und sichere Heilung bietet.“ Der Gesetzgeber dürfe deshalb ent-

Keine Ideallösung, aber ein guter Kompromiß

Vor genau fünf Jahren hat die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen eine zweijährige Vorbereitungszeit auf die Kassenzulassung empfohlen. Das geschah mit den Stimmen der Bundesländer, die sämtlich in diesem Gremium vertreten sind. Um so erstaunlicher ist es, daß jetzt dieselben Bundesländer durch Experten, von denen man nicht weiß, ob sie juristische Minen auf dem weiten Feld des Verfassungs- und Europa-Rechtes suchen oder ob sie welche legen, eine Verabschiedung der geänderten Zulassungsordnung blockieren.

Schon auf dem Deutschen Ärztetag 1981 in Trier hatte der Justitiar der Bundesärztekammer, Dr. Jürgen W. Bösche, die Neuregelung „unter der besonderen Berücksichtigung eines funktionierenden Sicherstellungsinstrumentariums für die kassenärztliche Versorgung“ als sachlich gerechtfertigt bezeichnet und erklärt, die Zeit von zwei Jahren überschreite nicht die Grenze verbotenen Übermaßes, sondern fülle

sie gerade aus. Einig sind und waren sich alle, daß es sich hier um ein „Zeitgesetz“ handele, also um ein Gesetz, das nach einer festgesetzten Frist wieder außer Kraft tritt, und einig war man sich auch darin, daß die Änderung der Vorbereitungszeit keine Ideallösung darstellt, sondern einen Kompromiß.

Bekannt waren von Anfang an gewisse Schwächen dieses Kompromisses. Es ist nicht auszuschließen, daß es durch mangelnde Stellen zwar nicht zu einer Zulassungssperre, wohl aber zu Zulassungsverzögerungen kommen kann. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung kann keine Garantie für eine unbegrenzte Zahl von Ausbildungsstellen geben, sondern nur, wie sie es getan hat, versichern, sie werde alles in ihren Kräften stehende tun, die erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten in der Praxis zu beschaffen. Die Kassenseite wies darauf hin, daß es eine Ausbildungsstellengarantie in *keinem* Beruf gebe, ob akademisch oder nichtakademisch.

Sicher aber ist eins: Die vom Grundgesetz gewährleistete Berufsfreiheit darf nicht so weitgehend ausgelegt werden, daß man ihr die Zuverlässigkeit einer sorgfältigen kassenärztlichen Versorgung der Bevölkerung zum Opfer bringt. DÄ

scheiden, welche Qualifikation für die Behandlung der Versicherten allgemein oder auf bestimmten Gebieten zu fordern ist.

Die Regelung der ärztlichen Behandlung von Privatversicherten über eine Zulassungsordnung liegt nicht im Kompetenzbereich des Bundesministers für